

21.04.89

A

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

A. Zielsetzung

In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schlachtvieh gegenüber dem Erzeuger stärker differenziert, als es § 14b Abs. 2 Nr. 1 a.F. für die Erfassung nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (4. ViehFlGDV) zuläßt. Dadurch trat ein Informationsverlust bei den Preismeldungen, insbesondere in den Marktregionen ein, in denen überwiegend einheitliche stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden. Der dadurch bedingte Verlust an Markttransparenz soll ausgeglichen werden.

B. Lösung

Die Ermächtigung für die 4. ViehFlGDV wird so angepaßt, daß den Unterscheidungen in der Praxis stärker Rechnung getragen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung wird sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirken. Eine eventuell durch eine Verordnungsänderung vorgeschriebene zusätzliche Unterteilung der gemeldeten Preise kann zu einer geringfügigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Schlachtbetriebe führen, die jedoch von ihrem Umfang her spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwarten läßt.

Bundesrat

Drucksache 202/89

21.04.89

A

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Vieh- und Fleischgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. April 1989

121 (411) - 731 04 - VI 32/89

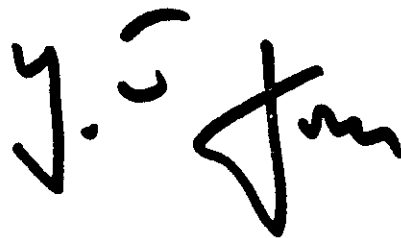
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Vieh- und Fleischgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.



Fristablauf: 02.06.89

Entwurf eines
Vierten Gesetzes
zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

1. daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
 - a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse oder eines in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten vergleichbaren Merkmales abgerechnet wird,
 - b) anderer Merkmale der Fleischbeurteilung, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegt sind, soweit der Kaufpreis unter Berücksichtigung dieser Merkmale abgerechnet wird oder
 - c) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 5) in den übrigen Fällen ,"

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Durch die Gesetzesänderung wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erweitert. Nach der früheren Regelung des § 14b Abs. 2 Nr. 1 konnte vorgeschrieben werden, daß meldepflichtige Betriebe bei ihren Preismeldungen über Schlachtvieh eine Unterteilung entweder nach der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch (Buchstabe a) oder der Handelsklasse für Schlachtvieh (Buchstabe b) vorzunehmen hatten. Diese Unterteilung erwies sich insbesondere nach Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften als nicht ausreichend. In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schweinehälften zwischen Erzeugern und Schlachtbetrieben stärker differenziert als in der amtlichen Handelsklassenverordnung. Eine Unterteilung der zu meldenden Preise ausschließlich nach den Merkmalen der geltenden Handelsklassen führte demnach zu einem Informationsverlust insbesondere in Marktregionen, in welchen überwiegend einheitliche stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden.

Zu einer über die Merkmale der Handelsklassenverordnung hinausgehenden weiteren Unterteilung der zu meldenden Preise können Schlachtunternehmen nur verpflichtet werden, falls sie tatsächlich gegenüber dem Erzeuger nach Maßgabe dieser ergänzenden Merkmale abrechnen. Diese Einschränkung verhindert zum einen, daß Schlachtbetriebe die tatsächlich gezahlten Preise ausschließlich zu Zwecken der Preisnotierung neu berechnen und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand betreiben müssen.

Zum anderen dient die Beschränkung der Verpflichtung zur ergänzenden Preismeldung für solche Betriebe, die auch gegenüber dem Erzeuger nach diesen zusätzlichen Merkmalen abrechnen, der Markttransparenz, da die notierten Preise auch hinsichtlich der vorgenommenen Unterteilung mit den tatsächlich zwischen Schlachtbetrieb und Erzeugern vereinbarten und gezahlten Preisen übereinstimmen.

2. In Nr. 1 Buchstabe a wurde der Wortlaut der Vorschrift unter Beibehaltung des materiellen Inhalts geändert. Der bisher in § 14b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a verwendete Begriff "Fleischqualität" bezeichnete ursprünglich das quantitative Verhältnis des Muskelfleischanteils zu den übrigen Bestandteilen des Schlachtkörpers. Damit wurde auf die Regelungen der Handelsklassenverordnungen Bezug genommen, die eine Einteilung der Schlachtkörper nach der Fleischigkeit vorsahen.

Inzwischen wird unter dem Begriff "Fleischqualität" in erster Linie der Ernährungs- und Genußwert des Fleisches verstanden. Die Verwendung des Begriffes "Fleischqualität" im Zusammenhang mit der Fleischigkeit eines Schlachtkörpers könnte daher zu Mißverständnissen führen. Durch die Formulierung "und der Handelsklasse oder eines vergleichbaren Merkmales" wird der Wortlaut der Vorschrift demnach wieder in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Sinn und Zweck gebracht, auf die Handelsklassenregelungen oder vergleichbare Merkmale zu verweisen.

3. Der Kreis der meldepflichtigen Schlachtbetriebe wird durch die Gesetzesänderung nicht erweitert. Eine eventuell durch eine Verordnungsänderung vorgeschriebene zusätzliche Unterteilung der gemeldeten Preise kann zu einer geringfügigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Schlachtbetriebe führen, die jedoch von ihrem Umfang her spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwarten läßt. Die Änderung wird sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirken.

02.06.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und
Fleischgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.